

Solche Zeugenaussagen sind indirekte Beweise.

Die Zeugenaussagen können ursprüngliche Beweise bilden, wenn der Zeuge Fakten mitteilt, die er selbst unmittelbar wahrgenommen hat. In manchen Fällen können Zeugenaussagen auch abgeleitete Beweise sein, wenn beispielsweise der Zeuge über Dinge berichtet, die er aus den Worten anderer Personen kennt. Man darf jedoch die Bedeutung solcher Aussagen nicht unterschätzen, besonders dann nicht, wenn die Person, die die Quelle der ursprünglichen Informationen ist, nicht vernommen werden kann, z. B., weil sie die betreffende Gegend verlassen hat oder weil der Geschädigte vor Eintreffen der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans verschied und nur noch mit dem Arzt über das Vorgefallene hatte sprechen können.

Aussagen nach den Worten anderer können für die Sache auch dann wichtig sein, wenn die Augenzeugen des Verbrechens aus irgendeinem Grunde in der Vernehmung leugnen, über das Geschehene etwas zu wissen. Die Personen, denen diese Augenzeugen früher wahrheitsgemäß von dem Vorgefallenen erzählt haben, können dann deren Bericht reproduzieren und damit zur Feststellung der Wahrheit beitragen.

Es ist auch möglich, daß ein und dieselbe Zeugenaussage die Bedeutung eines ursprünglichen und eines abgeleiteten Beweises hat. So geben zum Beispiel Augenzeugen die Erklärungen wieder, die der Beschuldigte im Augenblick seiner Festnahme abgegeben hatte. Diese Erklärungen unterscheiden sich jedoch von den Aussagen, die der Beschuldigte später vor den Mitarbeitern des Untersuchungsorgans macht. In diesem Falle bilden die Zeugenaussagen bezüglich der Tatsache der abgegebenen Erklärungen des Verhafteten einen ursprünglichen, bezüglich der Fakten jedoch, von denen der Verhaftete gesprochen hat, nur einen abgeleiteten Beweis.

Zeugenaussagen können für die Charakterisierung der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit große Bedeutung haben, was eine gewisse Rolle bei der Festsetzung des Strafmaßes durch das Gericht spielt. Insbesondere können Zeugen Umstände beglaubigen, die die berufliche und gesellschaftliche Arbeit des Beschuldigten (bei manchen Verfahren auch des Geschädigten), seine Vergangenheit, seine Lebensführung, seine Bekanntschaften und Beziehungen charakterisieren.

Die Vernehmung von Zeugen bildet ein wirksames und zulässiges Mittel der Prüfung, Vertiefung und Ergänzung anderer in der Sache vorliegender direkter und indirekter Beweise. In jedem konkreten Falle muß der Untersuchungsführer prüfen, in welcher Beziehung diese oder jene indirekten Beweise zu dem betreffenden Verbrechen stehen. Zeugenaus-